

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.1995

Geschäftszahl

95/19/1402

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/03 93/18/0218 1

Stammrechtssatz

Mangels anders lautender Übergangsvorschriften hat die Behörde die Bestimmung des § 10 Abs 1 Z 6 FrG auch dann anzuwenden, wenn der in Rede stehende Sachverhalt vor Inkrafttreten des FrG verwirklicht wurde.